



Departement des Innern
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
info.diafgeb@sg.ch

St. Gallen, 26. Februar 2024

Vernehmlassung über den II. Nachtrag zur Verordnung über das Grundbuch und Nachtrag zur Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter und für die Durchführung von Grundstückschätzungen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, geschätzte Damen und Herren

Die SP bedankt sich für die Gelegenheit zur Vernehmlassung über den II. Nachtrag zur Verordnung über das Grundbuch und Nachtrag zur Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter und für die Durchführung von Grundstückschätzungen. Wir begrüßen die zusätzlich zu den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Anpassungen erfolgten Änderungen, die das Grundbuch im Kanton St.Gallen den Möglichkeiten der Digitalisierung zumindest annähert. Neben der vorgesehenen Beschleunigung des Eintragungsverfahrens begrüßen wir insbesondere die vorgesehenen Erleichterungen betreffend den elektronischen Zugang zu den Grundbuchdaten. Dies entspricht dem Transparenzprinzip in der öffentlichen Verwaltung, wie es auch vom Öffentlichkeitsgesetz statuiert wird. Selbstverständlich gehen wir dabei davon aus, dass die Grundbuchämter weiterhin die der Wichtigkeit des Grundbuchs angemessene Sorgfalt bei der Ausarbeitung der Urkunden sowie der Prüfung von Anmeldungen walten lassen.

Im Einzelnen möchten wir zu den geplanten Änderungen folgendes anmerken:

Zu Art. 3a (neu) VGB:

Die Digitalisierung des Grundbuchs ermöglicht deutlich schnellere Durchlaufzeiten und damit höhere Rechtssicherheit. Aktuelle Grundbuchdaten werden in Zukunft eine immer grössere Bedeutung haben und damit hat die Öffentlichkeit ein klares Interesse daran. Die Nachführung innert einer Woche unter der Voraussetzung, dass alle Informationen vorliegen, ist eine markante Verbesserung.

Zu Art. 5 VGB:

Im Sinne einer kohärenten Regelung im Kanton erachten wir es als sinnvoll, wenn eine Pflicht der Gemeinden besteht, die Daten des Grundbuchs zu veröffentlichen. Es sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten unbedingt Hindernisse gegen Serienabfragen einzurichten. Nicht nachvollziehbar ist für die SP angesichts des Öffentlichkeitsprinzips in der Verwaltung, dass Grundeigentümer*innen ohne Angabe von Gründen die Bekanntgabe ihrer – notabene nicht besonders schützenswerten (vgl. Art. 1 lit.b DSG) Daten – sperren können. Eine Sperrung soll nur möglich sein, wenn das schutzwürdige überwiegende private Interesse begründet ist.



Die IG GIS AG ist aktuell offenbar nicht in der Lage, einzelne Grundeigentümer*innendaten im Geoportal nicht zu veröffentlichen. Bei der in wenigen Jahren in Betrieb zu nehmenden neuen Geodateninfrastruktur ist darauf hinzuwirken, dass Teilbereiche individueller Grundeigentümer*innendaten gesperrt werden können.

Zu Art. 6 VGB:

Die SP sieht den Sinn und die Vorteile eines erweiterten elektronischen Zugangs für bestimmte Gruppen. Sie erachtet es aber als sehr wichtig, dass die Berechtigungen regelmässig kontrolliert, die Vereinbarungen bei geänderten Verhältnissen rasch angepasst werden und bei Missbrauch sofort eingeschritten wird. Viele Gemeinden können dies aber nicht leisten. Es ist deshalb zu überlegen, ob man für die definierten Anspruchsberechtigten – bei den Zugriffsrechten wie auch bei der Kontrolle - nicht eine generelle Delegationsmöglichkeit schaffen kann.

Zu den übrigen Änderungen: keine weiteren Bemerkungen

Zum Nachtrag zur Verordnung über die Gebühren für Amtshandlungen der Grundbuchämter und für die Durchführung von Grundstückschätzungen haben wir keine Bemerkungen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen aufnehmen.

Freundliche Grüsse

SP Kanton St.Gallen